

Grundsätzliches zu Absenzen und Urlauben: Meldepflicht

Kann ein Kind den Unterricht nicht besuchen, muss die Klassenlehrperson unverzüglich über den Grund der Absenz informiert werden. Am 1. Schultag nach der Absenz muss das Kind der Klassenlehrkraft unaufgefordert ein von den Eltern unterzeichnetes Entschuldigungsschreiben übergeben. Die Absenzen sind gemäss §15 der Verordnung über die Volksschule geregelt.

Sonderurlaub § 13

Urlaub für besondere Anlässe werden nur in Ausnahmefällen gewährt. Urlaubsgesuche sind mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich via Klassenlehrperson an die Schulleitung zu richten. Darin enthalten ist die Begründung für die Absenz, welcher Lernstoff verpasst wird und wie dieser nachgeholt wird.

Mögliche Gründe für eine Absenz sind:

- > besondere Anlässe im persönlichen Umfeld
- > hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
- > Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- > aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen

Aufarbeiten des Lernstoffes

Die Schülerinnen und Schüler sind für die Aufarbeitung des ausfallenden Lernstoffes selbst verantwortlich. Bei Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernden Umstand berücksichtigt werden.

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen haben gemäss Schulgesetz Sanktionen gegen die Eltern zur Folge (Busse oder Verzeigung an die Staatsanwaltschaft des Bezirks).

Rechtsgrundlagen

SAR 401.100 - Schulgesetz

SAR 421.313 - Verordnung über die Volksschule

Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Kreisschule Lotten aufgehoben.